

Amtsblatt der Stadt Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Einladung zur 11. - öffentlichen und nichtöffentlichen - Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hilden am Mittwoch, dem 21.11.2001, um 17.00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses, Mittelstraße 40
2. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG DER STADT HILDEN

3. Herstellung von Grundstücksanschlüssen an Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanalisation in Hilden (Zweijahresvertrag; ca. 80 Stück Einzelanschlüsse pro Jahr)

Jahrgang	8
Nr.	43
Datum	14. Nov. 2001

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1 14.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM / 1,02 Euro (Einzelausgabe) bzw. 24,00 DM/ 12,27 Euro (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER
STADT HILDEN**

- 1. Einladung zur 11. - öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hilden am Mittwoch, dem 21.11.2001, um 17.00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses Mittelstraße 40**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

1. Neue Anregungen und Beschwerden

Einkaufsmöglichkeiten im Hildener Norden - SV 01/057.

2. Anregungen und Beschwerden im Verfahren

Anregung zum Ausbau der Heinrich-Heine-Straße, Bebauungsplan Nr. 66D - SV 01/041.

3. Haushalts- und Finanzangelegenheiten

a) Kenntnisnahme der über-/außerplanmäßigen Ausgaben für die Zeit vom 01.04. bis 30.09.2001, Kenntnisnahme über die Inanspruchnahme der Sollübertragungen vom 01.04. bis 30.09.2001 - SV 20/064;

b) 2. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 16.12.1982 - SV 20/053;

c) Kenntnisnahme der Entwicklung der Gewerbesteuerumlage 2001 und der Auswirkungen auf den Finanzausgleich 2002 und 2003 - SV 20/065;

d) Neubau einer Zweifachsporthalle mit Jugendtreff, Weidenweg
hier: überplanmäßige Mittelbereitstellung - SV IV-2-076;

e) Regenwasserkanalsanierung Augustastraße, Mettmanner Straße und angrenzende Straßen
hier: Unterrichtung des Rates gem. § 29 GemHVO über die Kostenhöhung - SV IV-2-079.

4. Gebührenangelegenheiten

a) Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2002 für den UA 6750 - Straßenreinigung - SV IV-3-016;

b) 23. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 der Stadt Hilden - SV IV-4-028;

c) Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2002 für den UA 7200 - Abfallbeseitigung - SV IV-3-017;

d) 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden - SV IV-4-030;

e) Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2002 für den UA 7000 - Stadtentwässerung - SV IV-3-018;

f) 20. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 - SV IV-4-029;

g) Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
hier: Gebührenbedarfsberechnung für 2002 - SV IV-2-078;

h) 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen in der Stadt Hilden - SV IV-4-031;

- i) Erhebung von Marktstandsgeldern für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte - SV 32/11;
- j) Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden - SV 10/58;
- k) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden - SV 37/07.

5. Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

a) Förderprogramm Dachbegrünung
hier: Anpassung der Förderrichtlinien im Rahmen der Euromstellung - SV IV-2-073;

b) Holzschnitzelheizung für das Wirtschaftsgebäude des Bauhofes - SV IV-2-071;

c) Anordnung der Veränderungssperre Nr. 41 für den Eckbereich Händelstraße - Gerresheimer Straße - Richard-Wagner-Straße - SV IV-1-185;

d) Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden für den öffentlichen Verkehr;
hier: Kalstert Stichstraße - SV IV-1-186;

e) Neubenennung einer Straße;
Stichweg zum Bruchhauser Weg - SV IV-1-190;

f) I. Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Azaleenweg.
II. Bildung eines Abrechnungsgebietes sowie Beschluss über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Azaleenweg - SV IV-4-026;

g) Bauvorhaben Schwanenplatz;
hier: Entscheidung über weiteres Vorgehen - SV IV-1-189.

6. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen.

7. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen.

II. Nichtöffentliche Sitzung

6. (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen.

7. (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen.

8. Vergabemitteilungen - SV 20/63.

Hilden, den 12. November 2001

gez. Günter Scheib

Bürgermeister

2. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden

Präambel

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 26.09.2001 aufgrund der §§ 7, 41 ff und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666/SGV. NRW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S.712/SGV NRW 610) und der §§ 1, 25 Abs.2 und § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW S.122/SGV.NRW 213) in den jeweils gültigen

Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Unentgeltliche Pflichtaufgaben der Feuerwehr

(1) Aufgabe der Feuerwehr Hilden ist kraft Gesetzes die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (§ 1 FSHG vom 10.02.1998 - GV.NRW S.122/ SGV.NRW 213 - in der zur Zeit gültigen Fassung).

(2) Der Einsatz der Feuerwehr ist unter den Voraussetzungen des § 41 Abs.1 FSHG innerhalb des Stadtgebietes Hilden unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Einsatz der Feuerwehr ist nach § 25 Abs.2 FSHG, mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen für unmittelbar aneinander grenzende Gemeinden, unentgeltlich.

§ 2 - Entgeltliche Pflichtaufgaben der Feuerwehr

(1) Die Kosten für den Einsatz der Feuerwehr nach § 1 FSHG werden unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 FSHG auf der Grundlage des zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarifs verlangt,

- a) von dem/der Verursacher/in, wenn er/sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
- b) von dem/der Betreiber/in von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs.1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
- c) von dem/der Fahrzeughalter/in, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem/der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- d) von dem/der Transportunternehmer/in, Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1886) oder § 19 g Abs.5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11. 1996 (BGBl. I S.1695) in den jeweils gültigen Fassungen entstanden ist,
- e) von dem/der Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Punkt (d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- f) von dem/der Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Punkt (g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung war,
- g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter/innen eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- h) von dem/derjenigen, der/die vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

(2) Die Kosten für eine überörtliche Hilfeleistung i.S.v. § 25 FSHG werden auf der Grundlage des Gebührentarifs von der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde verlangt.

§ 3 - Freiwillige Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Hilden kann in begründeten Fällen auf Antrag freiwillige Leistungen (Dienst- und/oder Sachleistungen) durch die Feuerwehr übernehmen.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung von freiwilligen Leistungen besteht nicht. Der/die Leiter/in der Feuerwehr entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, wann und in welchem Umfang eine freiwillige Leistung übernommen werden soll.

§ 4 - Gebührenpflicht

(1) Für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenpflichtig sind insbesondere

- a) Brandwachen, die über das pflichtgemäße Ermessen des/der Einsatzleiters/Einsatzleiterin hinausgehen, falls diese beantragt werden,
- b) angeordnete Brandsicherheitswachen in Theatern, Versammlungsräumen, Zelten usw.,
- c) das Überlassen von Material und Gerätschaften der Feuerwehr,
- d) Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Fremdgerätschaften stehen.

(3) Freiwillige Leistungen können von der Zahlung eines angemessenen Gebührevorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 5 - Berechnungsgrundlage

(1) Die Gebühren werden aufgrund des nachstehenden Gebührentarifs, der Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

(2) Grundlage für die Gebührenberechnung ist die Zeit, in der Mannschaft, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwehr abwesend sind. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzuge-rechnet.

(3) Soweit sich die Berechnung nach der Zeitdauer richtet, gilt die Mindestgebühr für eine Stunde. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Hälfte der in dem Gebührentarif aufgeführten Gebühr erhoben.

(4) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühren erhoben.

(5) Soweit der Feuerwehr der Stadt Hilden nach § 25 Abs.2 FSHG Kosten zu erstatten sind, werden diese nach dem Gebührentarif dieser Satzung berechnet.

§ 6 - Gebührenpflicht bei nicht in Anspruch genommener Hilfeleistung

Die festgesetzten Gebühren und Erstattungsbeiträge sind auch dann zu entrichten, wenn es nach der Auftragserteilung oder Alarmierung der Feuerwehr zu einer Hilfeleistung, zu der die Feuerwehr ausgerückt ist, aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

§ 7 - **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung von Gebühren und Erstattungsbeiträgen sind verpflichtet:

- a) die in § 2 Abs.1 a) - h) genannten Personen,
- b) wer die Leistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder beantragt hat,
- c) diejenigen, in deren Interesse oder Auftrag die Feuerwehr in Anspruch genommen wird,
- d) bei Gestellung von Brandsicherheitswachen in Theatern, Versammlungsräumen, Zelten usw. auch der/die Besitzer/in oder der/die Eigentümer/in des Gebäudes.

(2) Mehrere Gebühren- und Erstattungsbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 - **Entrichtung der Gebühren**

(1) Die Gebühr sowie der Erstattungsbeitrag wird vom Bürgermeister der Stadt Hilden - Amt 37-Feuerwehr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse der Stadt Hilden zu entrichten.

(2) Rückständige Beträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 510/SGV NRW 2010), in der jeweils geltenden Fassung, beigetrieben.

(3) Von der Erstattung der Kosten und der Zahlung der festgesetzten Gebühren kann abgesehen werden, wenn es aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist oder wenn nach Lage des Einzelfalles die Zahlung eine unbillige Härte darstellt.

(4) Die Stundung der Erstattungsbeträge und der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S.712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 - **Haftung**

(1) Die Stadt Hilden haftet dem/der Gebührenpflichtigen nur für solche Schäden, die die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Stadt Hilden haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die bei der Benutzung ihrer Geräte und Fahrzeuge durch Unbefugte oder unsachgemäße Handhabung entstehen. Eine Mängel- oder Garantieleistung ist ausgeschlossen.

(2) Bei schuldhafter Beschädigung oder dem Verlust von Geräten hat der/die Gebührenpflichtige neben den Gebühren die Reparaturkosten bzw. den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

§ 10 - **Inkraft treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden vom 01.01.1995 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gebührentarif
zu der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden

2. Personalgebühren

- 1.1 Einsatz eines ehrenamtlichen Mitgliedes der Feuerwehr der Stadt Hilden je Std.20,00 EURO
- 1.2 Einsatz eines hauptamtlichen Mitgliedes der Feuerwehr der Stadt Hilden im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst je Std. 32,00 EURO
- 1.3 Einsatz eines hauptamtlichen Mitgliedes der Feuerwehr der Stadt Hilden im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst je Std.41,00 EURO
- 1.4 Einsatz eines Mitgliedes der Feuerwehr der Stadt Hilden bei Brandsicherheitswachen je Std.15,00 EURO

2. Fahrzeuggebühren

Die Gebühren nach Tarif-Nr. 2 werden bei Fahrzeuginsatz erhoben. In den Fahrzeuggebühren sind die anteiligen Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte, mit Ausnahme von Spezialanzügen, Atemschutzgeräten und Auffangbehältern, enthalten. Die personelle Besetzung der Fahrzeuge wird nach Tarif-Nr. 1.1 - 1.3 zusätzlich berechnet.

- 2.1 Einsatzleitwagen 1 (ELW 1/KdoW) je Std. 23,00 EURO
- 2.2 Einsatzleitwagen 2 (ELW 2) je Std.73,00 EURO
- 2.3 Kleineinsatzfahrzeug (KEF) je Std.31,00 EURO
- 2.4 Mannschaftstransportwagen (MTW) je Std.25,00 EURO
- 2.5 Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6) je Std. 79,00 EURO
- 2.6 Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12) je Std. 112,00 EURO
- 2.7 Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50) je Std. 128,00 EURO
- 2.8 Drehleiter (DLK 23/12) je Std. 179,00 EURO
- 2.9 Rüstwagen (RW 2) je Std. 92,00 EURO
- 2.10 Schlauchwagen (SW 2000) je Std. 72,00 EURO
- 2.11 LKW-Nachschub je Std. 71,00 EURO
- 2.12 Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) je Std. 76,00 EURO
- 2.13 Gerätewagen-Wasserrettung (GW-W) je Std. 41,00 EURO

3. Gerätegebühren

Für die mit den Geräten eingesetzten Mitglieder der Feuerwehr werden zusätzlich die unter Tarif-Nr. 1.1 - 1.3 aufgeführten Personalgebühren erhoben.

Für die unter Tarif-Nr. 3.1 und 3.2 erhobenen Gerätegebühren werden zusätzlich die Kraft- und Schmierstoffe berechnet.

3.1	Tragkraftspritze (TS 8/8)	je Tag/Einsatz 22,00 EURO
3.2	Stromerzeuger, tragbar (8 kVA)	je Tag/Einsatz 20,00 EURO
3.3	Hochleistungslüfter	je Tag/Einsatz 18,00 EURO
3.4	Ex-geschützte Umfüllpumpe	je Tag/Einsatz 21,00 EURO
3.5	Fasspumpe	je Tag/Einsatz 8,00 EURO
3.6	Schlauchpumpe für Gefahrgut	je Tag/Einsatz 37,00 EURO
3.7	Ex-O2-Messgerät	je Tag/Einsatz 7,00 EURO
3.8	Chemikalienschutzanzug	je Tag/Einsatz 23,00 EURO
3.9	Überfass Edelstahl	je Tag/Einsatz 22,00 EURO
3.10	Evakuierungsfass mit Zubehör	je Tag/Einsatz 29,00 EURO
3.11	Chemikalienbeständige Schläuche	je Tag/Einsatz/m 3,00 EURO
3.12	Strahlenschutzrüstung	je Tag/Einsatz 37,00 EURO
3.13	Hydraulische Rettungsgeräte	je Tag/Einsatz 22,00 EURO
3.14	Pneumatische Geräte	je Tag/Einsatz 11,00 EURO
3.15	Pressluftatmer mit Atemanschluss	je Tag/Einsatz 22,00 EURO
3.16	Tauchgerät mit Atemanschluss	je Tag/Einsatz 24,00 EURO
3.17	Taucherausrüstung	je Tag/Einsatz 11,00 EURO
3.18	tragbare Feuerwehrleitern	je Tag/Einsatz 11,00 EURO
3.19	Geräte zur Wasserentnahme/Fortleitung/Abgabe	je Tag/Einsatz 3,00 EURO
3.20	Saug- und Druckschläuche	je Tag/Einsatz 5,00 EURO
3.21	elektrische Tiefsaugpumpe/Flüssigkeitssauger	je Tag/Einsatz 12,00 EURO
3.22	Kettensäge/Trennschleifer	je Tag/Einsatz 17,00 EURO
3.23	Beleuchtungsgerät	je Tag/Einsatz 4,00 EURO

4. Dienstleistungen

Für die Prüfung, Wartung, Trocknung und Desinfektion von Gerätschaften Dritter wird eine Gebühr von 4,00 EURO zuzüglich der nach Aufwand berechneten Personalgebühren gemäß Tarif-Nr. 1.1 - 1.3 erhoben.

5. Verbrauchsmaterialien

Die Sachkosten für Löschpulver, Schaummittel und andere Verbrauchsmittel werden nach dem tatsächlichen Verbrauch in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich eines 10-prozentigen Verwaltungs-kostenbeitrages berechnet

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Hilden am 26.09.2001 beschlossene Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hilden, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 09.11.2001

Günter Scheib

Bürgermeister

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG DER
STADT HILDEN**

3. Herstellung von Grundstücksanschlüssen an Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanalisation in Hilden (Zweijahresvertrag ; ca. 80 Stck. Einzelanschlüsse pro Jahr)

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:
ca. 450 m Rohrverlegung DN 150 Stz
ca. 940 m³ Bodenaushub bis 3,0 m
ca. 950 m² Verbau
ca. 320 m² Straßenaufbruch und Wiederherstellung
Ausführungszeit: Januar 2002 bis Ende Dezember 2003

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 14.11.2001 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 13 DM angefordert werden. Sollte eine Zusendung in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 26 DM zu zahlen. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/10098 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum 06.12.2001, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **06.12.2001, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- < Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- < die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- < die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- < die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- < das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- < die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- < Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen.

Die Bieter sind bis zum 07.01.2002 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.